

Gemeinde Schöntal

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straße (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schöntal hat am 27.09.2022 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. m. § 2 KAG für Baden-Württemberg, § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 16 Abs. 1, 2 und 7, § 19 und § 43 Abs. 1 bis 4 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg – jeweils in der derzeit gültigen Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne von §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Fernstraßengesetz, § 16 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).
- (2) Dies gilt nicht, wenn die Benutzung im Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen (Anlage 2) aufgeführt ist, wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf (§ 16 Abs. 6 Straßengesetz) oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes bleibt unberührt.
- (3) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie darf grundsätzlich nur erteilt werden, wenn straßen- oder straßenverkehrsrechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fußgänger und Fahrzeuge) sowie städteplanerische und baupflegerische Belange nicht entgegenstehen. Ferner sind Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Bedingungen und Auflagen) versehen werden.
- (5) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Schöntal zu stellen. Die Gemeinde kann dazu ergänzende Erläuterungen (z.B. in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textliche Beschreibungen usw.) verlangen.
- (6) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird.
- (7) Die Sondernutzungserlaubnis kann vorübergehend oder auf Dauer ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.

§ 3 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Gebühren können auch erhoben werden, wenn es keiner Erlaubnis bedarf (§ 2 Abs. 2) und für unerlaubte Sondernutzungen.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (3) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder gemeinnützigen Zwecken dient.
- (4) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet. Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.
- (5) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
- (6) Die Gebührenfestsetzung kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a. der Antragsteller,
 - b. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 - c. wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt,
 - d. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Sondernutzungsgebühr bemisst sich innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für eine Sondernutzung keine Gebühr vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebährentatbestände erhoben.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt; bei unbefugter Sondernutzung mit dem tatsächlichen Beginn der Sondernutzung.
- (2) Ist für die Sondernutzung eine jährliche wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, im Übrigen mit Beginn des Jahres für das die Gebühr zu entrichten ist.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, wird der auf das laufende Jahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Jahres fällig.

§ 8 Erstattung von Gebühren

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren auf Antrag anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen, werden bereits entrichtete Gebühren zurückerstattet.
- (3) Beträge unter 20,00 € werden nicht erstattet.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 10 Übergangsvorschriften

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz für Baden-Württemberg als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 11 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schöntal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schöntal, den 27.09.2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Joachim Scholz', is written over the typed name and title.

Joachim Scholz
Bürgermeister

Gemeinde Schöntal
Anlage 1 zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Gebührenverzeichnis

	<u>Art der Sondernutzung</u>	Gebühr in €
	Mindestgebühr für alle nachstehenden Nummern	25,00 €
1.	Baustellen- und Arbeitsstelleneinrichtungen	
	1. Bauzäune, Absperrungen, Aufstellung von Bauwagen, Arbeitsgeräten, Maschinen, Gerüsten und Containern, Lagerung von Baumaterial	wöchentlich 5 - 40 €
	2. Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter Ziffer 1 fallen	wöchentlich 5 - 40 €
2.	Straßensperrungen	
	2. halbseitige Straßensperrungen	wöchentlich 0,70 - 3,50 € pro angefangenen qm
	3. Vollsperrung einer Straße	wöchentlich 1,40 – 7,00 € pro angefangenen qm
3.	Anbieten von Leistungen	
	1. Verkaufswagen und -stände, Imbissstände	täglich, monatlich 1 - 15 € 20 – 50 €
	2. Altkleidercontainer	monatlich 20 – 50 €
	2. Automatenbetrieb	jährlich 5 - 75 €
	3. Warenauslagen	täglich 1 - 10 €
4.	Werbezwecke	
	1. Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen	täglich 15 - 35 €
	2. Plakate, Tafeln, Schilder usw. für Veranstaltungen (max. Größe A1)	pro Stück pro Woche 0,50 – 1,50 €
	3. Großplakate, -tafeln, -schilder usw. für Veranstaltungen	pro Stück pro Woche 10 - 30 €
	4. Dauerhafte Hinweisschilder auf vorhandene Gewerbebetriebe usw.	pro Stück einmalig 20 – 50 €
	5. Reklame-Anlagen und -Einrichtungen, die lediglich in den Luftraum der Straße ragen (z.B. Leuchtbuchstaben)	monatlich 10 - 30 €
	6. Verteilen von Druck- und Werbeschriften je Person und Tag	täglich 10 – 30 €
	7. Infostände	Täglich 5 – 25 €
5.	Überbauungen des öffentlichen Straßenraums	
	1. Im Luftraum bei einer Ausladung von mehr als 20 cm (Vorziehen von Stockwerken, Erstellung von Verbindungsbauwerken)	einmalig 50 - 1000 €
	2. Überbauung des Grund und Bodens (z.B. Gebäudevorsprünge)	einmalig 50 - 1000 €
6.	Anlagen und Einrichtungen	
	1. Schaukästen und Vitrinen	monatlich 5 - 15 €
	2. Aufstellen von Tischen und Stühlen vor einem Gaststättenbetrieb	monatlich 1 - 5 € pro angefangenem qm
7.	sonstige Sondernutzungen	
	sonstige Nutzungen, die nicht unter vorstehende Nummern fallen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils sowie Art und Umfang der Nutzung	täglich 1 - 25 €

Gemeinde Schöntal

Anlage 2 zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen

Voraussetzung der erlaubnisfreien Sondernutzungen ist stets, dass die Verkehrssicherheit gegeben sein muss.

	<u>Art der Sondernutzung</u>	Gebühr in €
1.	Baustellen- und Arbeitsstelleneinrichtungen	
	1. Lagerungen zum Weitertransport bis zu max. 24 Stunden, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gegeben ist.	gebührenfrei
	2. Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Gemeinde, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragsnehmer ausgeübt werden.	gebührenfrei
2.	Straßensperrungen	
	-	
3.	Anbieten von Leistungen	
	1. Anwohnerfeste ohne gewerbliche Bewirtung	gebührenfrei
	2. Automaten, wenn sie am Gebäude angebracht sind und nicht mehr als 5 v.H. von der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Luftraum hineinragen.	gebührenfrei
	3. Altkleidercontainer von gemeinnützigen Organisationen	gebührenfrei
	4. Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, höchstens jedoch 30 cm in den Gehweg hineinragen.	gebührenfrei
4.	Werbezwecke	
	1. Plakatwahlwerbung von Parteien im Zeitraum von drei Monaten vor dem Wahltermin	gebührenfrei
	2. Plakatwerbung von ortsansässigen Vereinen an den Ortseingängen bestehenden Anschlagtafeln	gebührenfrei
	3. Plakatwerbung von Behördenverwaltungen für Gemeinde- und Stadtfeste	gebührenfrei
	4. Hinweisschilder zur besseren Orientierung bei Veranstaltungen von allgemeinem Interesse (z.B. Messen, Sportveranstaltungen, Ausstellungen)	gebührenfrei
5.	Überbauungen des öffentlichen Straßenraums	
	-	
6.	Anlagen und Einrichtungen	
	1. Briefkastenanlagen und öffentliche Fernsprechstellen	gebührenfrei
	2. Aufstellung von Fahrradständern	gebührenfrei
	3. Bauteile wie Fensterbänke und Gesimse, wenn sie am Gebäude angebracht sind und nicht mehr als 5 v.H. von der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Luftraum hineinragen.	gebührenfrei
	4. Bauteile in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlicher Verkehrsfläche (Vorbauten, Vordächer, Sonnenschutzdächer, Markisen etc.), wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern und mit einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.	gebührenfrei
	5. Bauteile in öffentlicher Verkehrsfläche (Lichtschächte, Betriebsschächte usw. im Untergeschoss), wenn sie nicht mehr als 0,70 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.	gebührenfrei
7.	sonstige Sondernutzungen	
	Begrünungsmaßnahmen, z.B. Aufstellung von Blumenkübeln, Fassadenbegrünung, solange die Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert wird	gebührenfrei